



Bern, 5.12.2025 / **27.1.2026**

No. 071-16.1 Euromed

---

Zirkular

R-30

## **Revidiertes PEM-Übereinkommen – Definitive Anwendung ab 1.1.2026**

---

### **1 Hintergrund**

Das revidierte PEM-Übereinkommen<sup>1</sup> trat am 1.1.2025 in Kraft und fand automatisch in allen Freihandelsabkommen (FHA) Anwendung, welche eine sog. "dynamische Referenz" auf das PEM-Übereinkommen enthalten (s.a. [Zirkular über das Inkrafttreten des revidierten PEM-Übereinkommens](#)). Gleichzeitig konnten in einer Übergangsphase vom 1.1.2025 bis am 31.12.2025 die alten Ursprungsregeln alternativ angewendet werden. Zudem erlaubte die Durchlässigkeit in dieser Übergangsphase unter gewissen Bedingungen auch dann diagonal zu kumulieren, wenn ein Ausführer die revidierten Ursprungsregeln anwendet, der Lieferant aber den Ursprungsnachweis basierend auf den alten Ursprungsregeln ausstellte.

Die alternative Anwendung der alten Regeln wird unter denjenigen FHA, welche eine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen aufweisen, ab dem 1.1.2026 nicht mehr möglich sein, da diese bis am 31.12.2025 befristet ist. Gleichzeitig gelten unter den FHA ohne dynamische Referenz weiterhin die alten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens. Somit bestehen ab dem 1.1.2026 zwei Kumulationszonen, in denen entweder nur im Rahmen der Ursprungsregeln des alten oder des revidierten PEM-Übereinkommens diagonal kumuliert werden kann.

### **2 FHA mit dynamischer Referenz**

Weil unter FHA mit dynamischer Referenz ab dem 1.1.2026 ausschliesslich die revidierten Ursprungsregeln gelten, ergeben sich einige Änderungen. Dies betrifft (**Stand 1.2.2026**) die folgenden FHA der Schweiz/EFTA:

- Schweiz – EU (1.1.2026)
- EFTA-Übereinkommen (1.1.2026)
- EFTA – Albanien (1.1.2026)
- EFTA – Bosnien und Herzegowina (1.1.2026)
- EFTA – Georgien (1.1.2026)
- **EFTA – Jordanien (1.2.2026)**
- EFTA – Moldau (1.1.2026)
- EFTA – Montenegro (1.1.2026)
- EFTA – Nordmazedonien (1.1.2026)
- EFTA – Serbien (1.1.2026)

---

<sup>1</sup> [SR 0.946.31](#)

- EFTA – Türkei (1.1.2026)

## 2.1 Kumulation (inkl. Durchhandel)

Damit im Rahmen des PEM-Übereinkommens diagonal kumuliert werden kann, müssen innerhalb einer Lieferkette identische Ursprungsregeln angewendet werden. Ab dem 1.1.2026 gelten im Rahmen der unter Ziffer 2 aufgeführten FHA ausschliesslich die revidierten Regeln. Diese FHA bilden somit eine neue Kumulationszone, welche im Folgenden "Zone 1" genannt wird. Die diagonale Kumulation ist auf Vormaterialien beschränkt, welche als Ursprungswaren gemäss den revidierten Ursprungsregeln gelten. Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien der Zone 2 (s. Ziffer 3 unten) ist grundsätzlich nicht mehr möglich (Ausnahmen s. Ziffer 2.2.1).

*Beispiel:* Ein Schweizer Ausführer importiert Baumwollgewebe mit tunesischem Ursprung aus Tunesien. Er konfektioniert diese zu Herrenhemden. Die unbedruckten Hemden der Tarifnummer 6205 werden in die EU exportiert. Da die diagonale Kumulation nicht mehr möglich ist, muss das Gewebe als drittlandisches Vormaterial betrachtet werden. Anlässlich der Ausfuhr in die EU kann kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden, da die Listenregeln (Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)) nicht erfüllt sind.

## 2.2 Durchlässigkeit

Die sog. Durchlässigkeit, d.h., die Verwendung von Vormaterialien zur Kumulation, welche den Ursprungsstatus gemäss den alten Ursprungsregeln erlangt haben, ist ab dem 1.1.2026 nur noch unter gewissen Bedingungen anwendbar (s. Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 unten). Es ist zudem zu beachten, dass die Durchlässigkeit bei der diagonalen Kumulation im Rahmen der revidierten Ursprungsregeln nur für die nachstehenden Waren angewendet werden kann:

- Waren der HS-Kapitel 1 und 3
- Verarbeitete Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 16
- Waren der HS-Kapitel 25-97

Die Durchlässigkeit kann auch bei Inlandlieferungen angewendet werden. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie dem [Merkblatt "Lieferantenerklärungen im Inland"](#).

### 2.2.1 Vormaterialien, welche vor dem 1.1.2026 importiert werden

Vormaterialien, für welche ein Ursprungsnachweis nach den alten PEM-Regeln erstellt wurde und vor dem 1.1.2026 aus der Zone 1 oder 2 importiert werden, können im Rahmen der Durchlässigkeit auch nach diesem Datum diagonal kumuliert werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass die diagonale Kumulation für solche Waren bis längstens am 31.12.2028 möglich sein wird.

Vormaterialien, welche den Ursprungsstatus gemäss den revidierten Ursprungsregeln oder den Übergangsregeln erlangt haben, können unabhängig vom Zeitpunkt der Einfuhr unbeschränkt diagonal kumuliert werden.

### 2.2.2 Vormaterialien, welche nach dem 31.12.2025 importiert werden

Mit Vormaterialien, welche nach dem 31.12.2025 aus der Zone 1 oder 2 importiert werden und die den Ursprungsstatus nach den alten Ursprungsregeln erlangt haben,

kann nur dann bis längstens am 31.12.2028 diagonal kumuliert werden, wenn der Ursprungsnachweis bis spätestens am 31.12.2025 ausgestellt wurde und diese innerhalb der Gültigkeitsfrist von vier Monaten in die Schweiz eingeführt werden.

Erfolgt sowohl die Ausstellung des Ursprungsnachweises nach den alten Regeln als auch die Einfuhr nach dem 31.12.2025, ist die diagonale Kumulation nicht länger möglich.

### 2.2.3 Ursprungsnachweise und Präferenzgewährung

Ursprungsnachweise, welche im Rahmen der revidierten Ursprungsregeln ausgestellt wurden, mussten bis am 31.12.2025 mit dem Vermerk "REVISED RULES" versehen werden. Dies wird ab dem 1.1.2026 nicht mehr nötig sein.

Gemäss dem revidierten PEM-Übereinkommen muss im Ursprungsnachweis "CUMULATION APPLIED WITH ..." vermerkt werden, wenn die diagonale Kumulation angewendet wurde. Vertragsparteien können jedoch für Einfuhren von dieser Angabe im Ursprungsnachweis absehen. **Die Schweiz verlangt keine Kumulationsangaben im Ursprungsnachweis. Nach aktuellem Stand verlangt dies auch keine andere Vertragspartei der Zone 1.**

#### Vor dem 1.1.2026 ausgestellte Ursprungsnachweise

Ursprungsnachweise, die in der Zone 1 vor dem 1.1.2026 im Rahmen der alten Regeln ausgestellt wurden (WVB EUR.1/EUR-MED, Ursprungserklärung/Ursprungserklärung EUR-MED, ohne Vermerk "REVISED RULES") und deren Waren nach diesem Zeitpunkt, aber innerhalb der Gültigkeitsfrist von vier Monaten eingeführt werden, werden für die Gewährung einer Präferenzbehandlung bei der Einfuhr von Waren angenommen, die sich am 1.1.2026 entweder im Versandverfahren befinden oder in ein besonderes Verfahren unter zollamtlicher Überwachung übergeführt werden.

## 3 FHA ohne dynamische Referenz

Für FHA ohne dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen werden weiterhin ausschliesslich die alten Ursprungsregeln gemäss den entsprechenden Ursprungsprotokollen gelten. Dies betrifft (**Stand 1.2.2026**) die folgenden FHA der Schweiz/EFTA:

- Schweiz – Färöer
- EFTA – Ägypten
- EFTA – Israel
- **EFTA – Jordanien**
- EFTA – Libanon
- EFTA – Marokko
- EFTA – Palästina
- EFTA – Tunesien
- EFTA – Ukraine

Wie der [Matrix](#) entnommen werden kann, wurden auch andere FHA in der PEM-Zone noch nicht aufdatiert. Dies betrifft z.B. die FHA zwischen den einzelnen Staaten des Westbalkans mit der Türkei. Sollten diese nicht rechtzeitig per 1.1.2026 angepasst werden, wäre die Kumulation im Rahmen einer Lieferkette Türkei-Westbalkanland-Schweiz-EU nicht mehr möglich.

Die Schweiz/EFTA strebt an, ihre entsprechenden FHA so bald wie möglich mit einer dynamischen Referenz auf das PEM-Übereinkommen zu ergänzen, damit sie in die Zone 1 wechseln. Die Schweiz und die Färöer bzw. die EFTA-Staaten und Jordanien, Palästina, Tunesien und die Ukraine haben die entsprechenden Änderungsbeschlüsse bereits

verabschiedet. Sobald sie von allen Parteien intern genehmigt wurden und die FHA-Partner auch das revidierte PEM-Übereinkommen intern genehmigt haben, werden diese FHA in die Zone 1 wechseln. Das BAZG wird jeweils entsprechend informieren.

### **3.1 Kumulation (inkl. Durchhandel)**

Unter den FHA ohne dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen sind weiterhin ausschliesslich die alten Ursprungsregeln anwendbar. Diese FHA bilden somit eine neue Zone, welche nachfolgend "Zone 2" genannt wird. Die diagonale Kumulation ist auf Vormaterialien der Zone 2 beschränkt. Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien der Zone 1 (s. Ziffer 2 oben) ist nicht mehr möglich.

*Beispiel:* Ein Schweizer Ausführer importiert textile Vormaterialien mit Ursprung EU und re-exportiert diese unverändert nach Marokko. Dort werden sie konfektioniert und in die EU exportiert. Unter dem FHA Schweiz-EU werden die revidierten Ursprungsregeln angewendet, wohingegen unter dem FHA EFTA-Marokko noch die alten Ursprungsregeln gelten. Da die diagonale Kumulation nicht mehr möglich ist, müssen die textilen Vormaterialien als drittälandisch betrachtet werden und anlässlich der Ausfuhr nach Marokko kann kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

### **3.2 Durchlässigkeit**

Die alten Ursprungsregeln sehen keine Durchlässigkeit vor. Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien (inkl. Durchhandel), welche den Ursprungsstatus nach den revidierten Ursprungsregeln erlangt haben, ist nicht möglich.

Vormaterialien, welche den Ursprungsstatus nach den alten Ursprungsregeln erlangt haben und vor dem 1.1.2026 aus der Zone 1 importiert wurden, können jedoch auch nach diesem Datum zeitlich unbeschränkt kumuliert werden.

### **3.3 Ursprungsnachweise**

Die entsprechenden Bestimmungen bleiben unverändert.

#### **3.3.1 FHA, welche per 1.1.2026 mit einer dynamischen Referenz auf das PEM-Übereinkommen ergänzt werden**

Falls ein in Ziffer 3 genanntes FHA per 1.1.2026 mit einer dynamischen Referenz auf das PEM-Übereinkommen ergänzt wird, gilt Folgendes:

Ursprungsnachweise, die vor dem 1.1.2026 ausgestellt wurden und deren Waren nach dem genannten Zeitpunkt eingeführt werden, werden innerhalb ihrer Geltungsdauer von vier Monaten für die Gewährung einer Präferenzbehandlung bei der Einfuhr von Erzeugnissen angenommen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Versandverfahren befinden oder in ein besonderes Verfahren unter zollamtlicher Überwachung übergeführt wurden.

## **4 Matrix**

Die [Matrix](#) wird zu gegebenem Zeitpunkt angepasst, damit ersichtlich ist, welche Kumulationsmöglichkeiten innerhalb der Zonen 1 und 2 bestehen.

## **5 Dokumentation**

Der Text des revidierten PEM-Übereinkommens ist [hier](#) publiziert. Die in der Richtlinie [R-30](#) publizierten FHA werden jeweils aktualisiert, sobald die revidierten Regeln mit den entsprechenden FHA-Partnern Anwendung finden.

Weitere Informationen zum revidierten PEM-Übereinkommen finden Sie [hier](#). Diese werden fortlaufend und möglichst zeitnah angepasst.